

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schiffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

A. Pflichten der Lootsen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

§. 10. Die in Gemäßheit des Art. 39. der Anlage 4. zur Additional-Acte erkannten Geldstrafen sollen in gleicher Weise wie die nach Art. 26. des Gesetzes vom 21. August 1856, betreffend das Recht, die Oldenburgische Flagge zu führen u., erkannten Geldstrafen, zum Besten hülfsbedürftiger Schiffsleute verwendet werden.

II. Aus der Verordnung wegen der Oldenburgischen Lootsengesellschaft zu Fedderwarden, Burhave und Blexen

vom 15. August 1803.

A. Pflichten der Lootsen.

§. 5. Jeder angestellte ordentliche Lootse muß in seinen Dienstverrichtungen allemal die vorgeschriebene Uniform und vor der Brust das verordnete silberne Lootsenschild tragen, und wenn er auf ein Schiff übergeht, jederzeit diese für ihn ausgefertigte Instruction in einer blechernen Kapsel, nebst einer richtigen, in Bremen geeichten Bremer Fußmaaße, zur etwa erforderlichen Vermessung der Tiefe des Schiffs, bei sich führen. Er darf bei schwerer Strafe diese zu seiner Beglaubigung dienenden Auszeichnungen niemals einem Andern leihen.

§. 6. Jeder Lootse muß sowohl in, als außer seinem Dienste sich eines nüchternen, ordentlichen Lebens befleißigen, den Capitains, Passagieren und der Mannschaft auf den zu belootsenden Schiffen, und jedem Andern höflich und bescheiden begegnen, und alle Veranlassung zu Zwistigkeiten und Beschwerden möglichst vermeiden.

§. 8. Jeder Lootse ist schuldig, allemal wenn ihn die Reihe trifft, oder er von seinen Vorgesetzten dazu verordnet wird, sich an Bord eines jeden Schiffs, das seiner Dienste

bedarf, zu begeben, die Führung desselben zu übernehmen, und alles, was in seinen Kräften steht, anzuwenden, um Schiff und Ladung sicher und unbeschädigt auf den Ankerplatz oder in See zu bringen. Ein Lootse, der hierin etwas verabsäumt, und durch Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit veranlaßt, daß das Schiff, welches er führt, auf den Grund gesetzt oder sonst beschädigt, oder von solchem ein anderes an- oder übersegelt wird, soll nicht nur den verursachten Schaden, so weit sein Vermögen reicht, zu ersetzen schuldig sein, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände seines Lootsendienstes entsetzt, und überdem mit willkürlicher Leibesstrafe, auch, wenn er durch Frevel, Trunkenheit oder Bosheit ein Schiff verwahrloset hätte, mit lebenswieriger Karren- oder Zuchthaus-, ja dem Befinden nach wohl gar mit Lebensstrafe belegt werden.

§. 9. Von dieser Obliegenheit der angestellten Lootsen, jedem Schiffe, das sie verlangt, ihre Hülfe und Dienste unweigerlich und getreulich zu leisten, entschuldigt kein Sturm oder sonstige Gefahr; sondern sie sind bei den im §. 8. angedroheten Strafen verpflichtet, jedem nothleidenden Schiffe, so weit es nur irgend möglich ist, selbst mit augenscheinlicher Lebensgefahr zu Hülfe zu eilen, und alles mögliche zu dessen Rettung, und wenn diese durchaus unmöglich wäre, zur Bergung der Schiffsmannschaft und Ladung beizutragen. Jedoch soll ihnen in solchen außerordentlichen Fällen, außer dem verordnungsmäßigen Lootsgelde, eine billige, der Größe der ausgestandenen Gefahr angemessene Belohnung von dem Schiffscapitain oder den Eigenthümern oder Andern des Schiffes gereicht werden.

§. 10. Dagegen soll außer den nach §. 4. geprüften und bei einer unter Obrigkeitlicher Auctorität bestehenden Gesellschaft ordentlich angestellten Lootsen, und den in vorkommenden Fällen von dem Oberlootsen angenommenen Nothlootsen, sich Niemand von Unsern Unterthanen unter-

stehen, ein Schiff die Weser hinauf oder herab zu lootsen. Wer diesem zuwider handelt, soll nicht nur den verdienten Lootsenlohn und das etwa überher erhaltene Foor- oder Trinkgeld an die Casse der beikommenden Lootsengesellschaft doppelt herauszahlen, sondern auch überdem in 10 Gfl. Brüche oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verfallen sein, mit Vorbehalt der besondern schwerern Strafe in dem Fall, wenn er sich fälschlich für einen Lootsen ausgegeben, und wohl gar durch Ungeschicklichkeit ein Schiff zu Schaden gebracht haben sollte.

§. 11. Sobald ein Lootse an Bord eines Schiffes kommt, muß er dem Schiffs-Capitain diese Verordnung vorweisen, und ihm auf sein Verlangen deren nähere Einsicht unweigerlich verstatten, auch demselben ein mitzubringendes gedrucktes Blanket einer Bescheinigung zustellen, in welches der Schiffs-Capitain selbst, oder durch den ersten Steuermann, den Namen und die Bauart des Schiffes, die Zahl der Fuße, welche es nach Bremer Maasse tief geht, und die Stelle, wo der Lootse dasselbe bestiegen hat, der Wahrheit gemäß, sofort einzutragen schuldig ist. Nach dieser Nachricht von der Fußzahl, welche das Schiff tief geht, richtet sich der Lootse, und er ist daher von aller Verantwortung frei, wenn solche von dem Schiffs-Capitain unrichtig angegeben sein, und dadurch, ohne sonstige Verschuldung des Lootsen, das Schiff zu Schaden kommen sollte; dahingegen der Schiffer für jeden verschwiegenen Fuß, welchen das Schiff wirklich tiefer geht, als er angegeben hat, 10 Rthlr. Strafe an die Lootsen zu erlegen hat, auch für allen sonstigen dadurch verursachten Schaden haftet. Zugleich muß der Lootse von dem Capitain und der übrigen Schiffsmannschaft die sonstigen Nachrichten einziehen, welche ihm zur sichern Führung des Schiffes von Nutzen sein können. Sobald er diese erhalten hat, ist er schuldig, die ihm alsdann allein zu überlassende Führung des Schiffes zu übernehmen,

und für solche nach §. 8. zu haften; wobei er übrigens alle, die Schifffahrt auf dem Strom und das Anlegen am Strande und bei den Hafenanstalten betreffende Verordnungen, nicht nur selbst gebührend beobachten, sondern auch dem Schiffer und dessen Mannschaft zu ihrer Nachricht bekannt machen muß.

§. 12. Findet bei schwerem Sturm, Eisgang, oder bei dem ersten Anfang der Schifffahrt im Frühling, da die etwa während des Winters entstandenen Veränderungen des Fahrwassers den Lootsen noch nicht hinlänglich bekannt sein können, der Oberlootse oder Lootsen-Commandeur nothwendig, daß zur Führung eines Schiffs zwei Lootsen auf selbiges gegeben werden, so hat er solches und die Ursachen, weswegen er den zweiten Lootsen für nöthig hält, dem Schiffs-Capitain bekannt zu machen, und demselben auf Verlangen darüber eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen. Weigert sich sodann der Schiffs-Capitain den zweiten Lootsen anzunehmen, so macht derselbe sich dadurch allein verantwortlich für allen Schaden, der durch die Unterlassung dieser Vorsichtsmaßregel dem Schiffe zustößen möchte. Für den zweiten Lootsen wird jedoch allemal nur die Hälfte des Lootsen-geldes erlegt, das nach der Tare für den ersten entrichtet werden muß.

B. Die Außenlootsen zu Fedderwarden und Burhave.

§. 19. Würde der an Bord eines Schiffs übergegangene Lootse finden, daß die Mannschaft desselben zur gehörigen Regierung, besonders bei heftigem Sturm oder Eisgang, zu sehr abgemattet, oder nicht zahlreich genug sei, so soll er sich mit dem Schiffs-Capitain darüber zu vereinigen suchen, daß derselbe von den übrigen Lootsen so viel Mann, als nach Beschaffenheit der Umstände nothwendig sind, gegen eine billige Vergütung, die jedoch für jeden nie-